

HAFTUNGSFRAGEN BEI SKISCHULEN

Von **Dr. Georg Huber**

1. Wer haftet bei Skischulen?

a) Organisation von Skischulen

Mit dem Gast schließt die „Skischule“ einen sogenannten Ausbildungsvertrag ab. Gegenstand dieses Vertrages ist die Erteilung von Skiunterricht.

Die „Skischule“ haftet dem Gast gegenüber, wenn sie ihre Pflichten aus diesem Ausbildungsvertrag nicht erfüllt. Es stellt sich daher die Frage, wer denn überhaupt „die Skischule“ ist, wer also haftet. Dabei kommt es darauf an, wie die Skischule unternehmensrechtlich organisiert ist.

In Tirol sind Skischulen vorwiegend als Einzelunternehmen, als Gesellschaften bürgerlichen Rechts (GesbR) oder als Kommanditgesellschaften (KG) organisiert.

b) Haftung bei Einzelunternehmen

Bei Einzelunternehmen wird der Skischulleiter Vertragspartner des Gastes und haftet diesem aus der Erfüllung des Ausbildungsvertrages.

Die angestellten Skilehrer haften dem Gast gegenüber nur, wenn sie den Schaden selbst schuldhaft verursacht haben. Aber auch dann gibt es Haftungserleichterungen im Rahmen des sogenannten Dienstnehmerhaftpflichtgesetzes (DNHG).

Bei entschuldbarem Fehlverhalten entfällt die Haftung gegenüber dem Skischulleiter (der den

Schaden gegenüber dem Gast beglichen hat) ganz, bei leichter und grober Fahrlässigkeit kann das Gericht die Haftung mindern.

c) Haftung bei der KG

Bei einer KG wird zwar die KG Vertragspartner des Gastes und haftet diesem gegenüber, doch gleichzeitig haften auch diejenigen Gesellschafter mit ihrem gesamten Privatvermögen, die die Komplementärsstellung in der KG übernommen haben. In der Regel wird dies (nur) der Skischulleiter sein. Die übrigen Gesellschafter, sogenannte Kommanditisten, haften nur mit ihrer Kapitaleinlage.

Die Kapitaleinlage wird häufig schon bei Eintritt in die KG voll einbezahlt, sodass Kommanditisten nicht mehr haften und nur das Risiko haben, bei Austritt aus der KG die Kapitaleinlage nicht mehr zurückzuerhalten.

Die Kommanditisten haften ansonsten - mit den oben beschriebenen Haftungserleichterungen des DNHG - nur, wenn sie den Schaden selbst schuldhaft verursacht haben.

d) Haftung bei der GesbR

Skischul-GesbRs treten in der Regel nach außen nicht in Erscheinung, das heißt, gegenüber dem Gast wird

nicht offengelegt, wie die Skischule organisiert und konstruiert ist.

Vielmehr nimmt der Gast nur ein einheitliches Logo und nur die Person des Skischulleiters als Inhaber der Skischule wahr. In erster Linie haftet daher der Skischulleiter gegenüber dem Gast.

Allerdings haften alle Mitgesellschafter einer GesbR aufgrund gesetzlicher Bestimmungen solidarisch mit dem Skischulleiter für Schäden aus der Skischultätigkeit.

Solidarische Haftung heißt, jeder Mitgesellschafter haftet mit seinem gesamten Privatvermögen für die Verbindlichkeiten der Skischule.

Muss der Skischulleiter etwa dem Gast Schadenersatz leisten, kann er von jedem Mitgesellschafter anteilig Rückersatz verlangen. Ein Gast könnte aber auch jeden Mitgesellschafter direkt auf den vollen Schadensbetrag

in Anspruch nehmen. Dann könnte der In Anspruch genommene Skilehrer von seinen Mitgesellschaftern anteiligen Rückersatz verlangen.

Im GesbR-Vertrag der Skischule kann die direkte Haftung gegenüber dem Gast nicht ausgeschlossen werden.

Es können nur intern besondere Haftungsregeln vereinbart werden, die aber dem Gast gegenüber nicht wirksam sind.

Skilehrer im Angestelltenverhältnis ohne Gesellschafterstellung in der GesbR haften aus dem Vertrag mit dem Skischulgast nicht. Sie haften - mit den oben beschriebenen Haftungserleichterungen des DNHG - nur, wenn sie den Schaden selbst schuldhaft verursacht haben.

Aus haftungsrechtlicher Sicht ist es daher vorteilhafter, nur Dienstnehmer und nicht gleichzeitig auch GesbR-Gesellschafter zu sein.

2. Wann wird gehaftet?

Der Ausbildungsvertrag mit dem Gast umfasst eine Reihe von Pflichten, die sich in erster Linie aus dem Tiroler Skischulgesetz, aber auch aus allgemeinen zivilrechtlichen Bestimmungen ergeben. Werden diese Pflichten verletzt, haftet die „Skischule“. Oberste Pflicht ist die Wahrung der körperlichen Sicherheit und der Gäste.

Aus diesem allgemeinen Grundsatz ergeben sich spezifische Einzelpflichten, wie etwa Folgende, deren Verletzung zur Haftung führen kann:

- Die Fähigkeit und körperliche Eignung der Gäste ist richtig einzuschätzen (wichtig für die Gruppeneinteilung und bei der Auswahl des Geländes)
- Unerfahrene Gäste sind hinsichtlich der Gefahren, die allgemein mit dem Skilauf verbunden sind, aufzuklären (z.B. ein Gast aus dem „Flachland“, der noch nie Ski gefahren ist, ist darüber aufzuklären, dass Skifahren eine beträchtliche körperliche Belastung darstellen kann)
- Der Skilehrer hat stets auf die Überschaubarkeit der Gruppe zu achten
- Die maximale Gruppengröße laut Tiroler Skischulgesetz (12 Personen, in Ausnahmefällen 15 Personen) darf nicht überschritten werden
- Grobe Überprüfung der Ausrüstung der Gäste (offensichtlich unzureichende Bindungen u.ä., Hinweis auf Sonnenschutz, Pieps im Gelände etc.)
- Auswahl des Geländes entsprechend dem Können des schwächsten Skifahrers in der Gruppe
- Keine Überforderung der Gäste und Rücksichtnahme auf deren

- körperliche Verfassung (angemessene Fahrspur, angemessene Geschwindigkeit, angemessenes Gelände)
- Hilfeleistungspflicht bei einem Unfall (auch Aufnahme der Personalien von Unfallbeteiligten zur späteren Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen)
- Der Skischulleiter hat außerdem die Pflicht, die Skischule so zu organisieren, dass Unfälle tunlichst vermieden werden (geeignete Betriebsordnung, Kontrolle der Einhaltung der Betriebsordnung, nur befugte Skilehrer für die jeweiligen Tätigkeiten einsetzen etc.)

3. Wofür wird gehaftet?

Gehaftet wird für alle Personen- und Sachschäden, die ein Gast erleidet.

Darunter fällt etwa die Haftung für Schmerzengeld, für beschädigte Ausrüstungsgegenstände, für die Heilungs- und Krankentransportkosten, für Verdienstentgang infolge Arbeitsunfähigkeit, Unterhaltsansprüche Hinterbliebener u.ä.

4. Haftungsausschluss

Die Haftung gegenüber dem Gast kann vertraglich nur sehr beschränkt ausgeschlossen werden.

Ein Haftungsausschluss für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit ist nicht zulässig, für Personenschäden infolge leichter Fahrlässigkeit höchstens in einzelvertraglichen Vereinbarungen (also nicht in allgemeinen Geschäftsbedingungen).

5. Haftung bei Skirennen

Werden von einer Skischule Skirennen veranstaltet, so haftet die „Skischule“ gegenüber Teilnehmern und Zuschauern als Veranstalter insbesondere dann, wenn Organisationspflichten verletzt werden und es dadurch zu Unfällen kommt.

Zu diesen Organisationspflichten zählt etwa die Auswahl des geeigneten Geländes (z.B. kein Steilhang für Anfänger), die Entfernung atypischer Hindernisse (z.B. Pistenmarkierungen), die Schaffung ausreichender Stürzräume und vor allem auch die Abgrenzung der Rennstrecke, damit Zuschauer nicht mit Rennteilnehmern kollidieren.

Dr. Georg Huber, LL.M.

Rechtsanwalt

Greiter Pegger Kofler & Partner
Maria-Theresien-Straße 24
6020 Innsbruck
Tel. 0512-57 18 11
Fax: 0512-58 49 25
Email: greiter@lawfirm.at

